

16. Mai 2025

***Stellungnahme  
des LDEW Hessen/Rheinland-Pfalz e.V.***

***Verordnungsentwurf zur kommunalen  
Wärmeplanung***

***Verbändeanhörung  
des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft,  
Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum***

16. Mai 2025

## **1. Vorbemerkung**

Der Landesverband der Energie- und Wasserwirtschaft Hessen/Rheinland-Pfalz e.V. (LDEW) vertritt die Interessen der hessischen und rheinland-pfälzischen Unternehmen der Energie- und Wasserversorgung sowie der Abwasserentsorgung. Dazu gehören auch die Betreiber der Infrastrukturen, die die hessische Bevölkerung mit Wärme versorgen, insbesondere Strom, Gas und Fernwärme.

Vor diesem Hintergrund bedanken wir uns für die Möglichkeit, im Rahmen der Verbändeanhörung Stellung zum Entwurf für eine Verordnung zur kommunalen Wärmeplanung nach dem Hessischen Energiegesetz nehmen zu können.

Der vorliegende hessische Verordnungsentwurf ist auf Basis des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (WPG) erstellt worden. Die enge Orientierung am WPG begrüßen wir ausdrücklich, da es ein bundesweit einheitliches Vorgehen ermöglicht. Nichtsdestotrotz erlauben wir uns in unseren untenstehenden Anmerkungen einen Blick in andere Bundesländer und heben einige landesrechtliche Begleitregelungen hervor, die wir auch für Hessen als sinnvoll erachten.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer nachfolgenden Hinweise im weiteren Verfahren:

## **2. Strom-Netzentwicklungsplanung berücksichtigen**

Das WPG ermöglicht es Kommunen, Gebiete zur dezentralen Versorgung mit Wärme auszuweisen. In diesen Bereichen ohne Zugang zu Wärmenetzen wird die Versorgung überwiegend mittels Wärmepumpen erfolgen, was direkte Auswirkungen auf die Stromverteilnetze hat. Daher sollten die Netzentwicklungspläne der Verteilnetzbetreiber Strom bereits von Beginn an in der Wärmeplanung berücksichtigt bzw. die Netzbetreiber in den Planungsprozess einbezogen werden, damit eventuelle Engpässe die Umsetzung nicht verzögern.

## **3. Akzeptanz und Kommunikation der Wärmewende**

Gesetzgeberische Vorgaben wie die Kommunale Wärmeplanung und das GEG nehmen Einfluss auf die vorhandenen und sich entwickelnden Technologie-Optionen und die

16. Mai 2025

Entscheidungen der Eigentümer beim Heizungstausch. Die jeweiligen Verpflichtungen müssen daher sorgfältig aufeinander abgestimmt und bereits von politischer Seite klar kommuniziert werden, um Verständnis und Akzeptanz bei den Betroffenen zu fördern.

Die Bürgerinnen und Bürger müssen verstehen können, dass bspw. eine lokale Satzung z.B. die Nutzung von Fernwärme vorschreibt und sie eine Erfüllungsoption gem. GEG (z.B. Wärmepumpe) nicht nutzen können. Das hat einen wirtschaftlichen und praktischen Hintergrund, denn nahezu alle Netzarten werden von der Transformation durch einen partiellen Aus-/Um-/Rückbau unterschiedlich betroffen sein. Damit entfalten diese einerseits eine gesamtökonomische Wirkung und andererseits durch die mit dem Transformationsprozess verbundenen Bautätigkeiten im Straßenbild eine gesellschaftliche Wirkung.

Die zentrale Botschaft, die alle nachvollziehen können sollten, ist, dass nicht mehr in jeder Straße, in jedem Gebiet, in jedem Ort der gewohnte Netzkanon aus allen Netzsparten (im Wärmesektor bedient durch Fernwärme, Strom für die Wärmepumpe und Gas/Wasserstoff für den Heizkessel) vorhanden sein wird. Weder für die Kunden noch für die Netzbetreiber und damit insgesamt für unsere Volkswirtschaft wird das zukünftig noch wirtschaftlich darstellbar sein. Dazu kommen die kaum vermittelbaren Zeitachsen der notwendigen technischen Transformation der jeweiligen Netze. Diese Wahrheiten sollten von allen Beteiligten – Bundes- und Landespolitik, Kommunen, Energieinfrastrukturbetreiber, Verbraucherorganisationen – gemeinsam kommuniziert werden.

#### **4. Sinnvolle Konvoi-Verfahren ermöglichen**

Wir begrüßen die Einführung des Konvoi-Verfahrens im Verordnungsentwurf.

Es bietet sich an, die planungsverantwortlichen Stellen durch finanzielle Anreize in die Lage zu versetzen, die Entscheidung für eine sinnvolle interkommunale Wärmeplanung (Konvoi-Verfahren) zu treffen. Ein gutes Beispiel für eine entsprechende Förderung hat der Freistaat Bayern umgesetzt. Es empfiehlt sich, diesem Beispiel auch in Hessen zu folgen. Informationen zu der Förderrichtlinie finden sich hier: [Überblick - Förderprogramm - ENPOnline](#).

Darüber hinaus sollte das Land Hessen die Kommunen bei der Organisation solcher Konvoi-Verfahren unterstützen, etwa durch Beratungsangebote der Landesenergieagentur oder weitergehende Informationen durch das zuständige Ministerium.

## **5. Landesbürgerschaftsprogramm zur Absicherung von Kreditaufnahmen der Wärmenetzbetreiber**

Nach der erfolgten Wärmeplanung wird die Umsetzung der Wärmepläne die nächste Herkulesaufgabe – nicht nur aus technischer Perspektive, sondern auch in Sachen Finanzierbarkeit unter Berücksichtigung der Bezahlbarkeit für die Bürgerinnen und Bürger. Die Wärmeversorger stehen vor der Aufgabe, ihre Wärmenetze nicht nur zu verdichten, sondern gleichzeitig zu dekarbonisieren. Das heißt, für die leitungsgebundene Wärmeversorgung muss bereits direkt die Finanzierbarkeit mitgedacht werden.

Neben dem Bundesförderprogramm Bundesförderung Effiziente Wärmenetze (BEW) ist es daher aus unserer Sicht geboten, auf Landesebene ein Bürgerschaftsprogramm ins Leben zu rufen. Damit können Kreditaufnahmen durch die Wärmeversorger abgesichert, und zusätzlich privates Kapital eingeworben werden. Ein solches Landesbürgerschaftsprogramm hat bereits das Bundesland Schleswig-Holstein aufgesetzt mit einer Absicherungssumme von 2 Milliarden Euro, die voraussichtlich Investitionen mittels privaten Kapitals in Höhe von 8 Milliarden Euro ermöglicht. Diesem Beispiel sollte das Land Hessen folgen. Nähere Informationen sind hier zu finden: [Förderdatenbank - Förderprogramme – Bürgerschaftsprogramm](#).

## **6. Kostenerstattung für Energieinfrastrukturbetreiber**

Das Land Hessen sollte von der Öffnungsklausel in § 11 Abs.3 Satz 3 WPG Gebrauch machen und im Verordnungsentwurf die Kostenerstattung für die Erteilung von Auskünften für die Auskunftspflichtigen nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 und 2 WPG (Bund) ergänzen. Zusätzlich zum normalen Tagesgeschäft entstehen den Energieinfrastrukturbetreibern (inklusive der Wärmenetzbetreiber) erhebliche Aufwände bis hin zur notwendigen Schaffung von neuen Stellen. Für solche Kosten sollte eine Erstattungsregelung in die Verordnung aufgenommen werden.

## **7. Zu § 2, Abs. 2, Nr. 3 – Vereinfachtes Verfahren**

Die vorgesehene weitere Ausschlussmöglichkeit von Wasserstoffnetzen zusätzlich zur Eignungsprüfung gemäß § 14 WPG halten wir für nicht zielführend und die entsprechende

16. Mai 2025

Formulierung für missverständlich. Laut § 9 Abs. 2 WPG hat die planungsverantwortliche Stelle „von der Bundesnetzagentur genehmigte verbindliche Fahrpläne gemäß § 71k Absatz 1 Nummer 2 des Gebäudeenergiegesetzes“ zu berücksichtigen. Nach dem vorliegenden Verordnungsentwurf soll dagegen ein Wasserstoffnetz ausgeschlossen werden können, selbst wenn ein entsprechender Plan vorliegt. Diese Regelung ist in sich widersprüchlich. Die Option Wasserstoffnetz sollte nicht ausgeschlossen werden können noch bevor entsprechende Pläne wie im WPG vorgesehen berücksichtigt werden konnten. Aus unserer Sicht braucht es neben der Eignungsprüfung keine zusätzlichen, pauschalen Ausschlussoptionen, die das Angebotssportfolio für Kommunen, Industrie und Bürgerinnen und Bürger unnötig einschränken.

## **8. Ansprechpartner**

Ihre Ansprechpartner

Für Rückfragen sowie eine Beteiligung im weiteren Prozess stehen wir gerne zur Verfügung!

Horst Meierhofer

[meierhofer@ldew.de](mailto:meierhofer@ldew.de)

Telefon 06131- 627 69-25

Sebastian Exner

[exner@ldew.de](mailto:exner@ldew.de)

Telefon 06131- 627 69-15